

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 2; ZPO § 274; Gesetz zur Änderung
des HGB Art. 3; ArbGG 1953 § 5

Leitsatz: Die Rechtsstreitigkeiten eines Handelsver-
treeters mit dem anderen Unternehmer fallen
nur dann unter die Zuständigkeit der Gerichte
für Arbeitssachen, wenn der in Art. 3 des
Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetz-
buches vom 6. August 1955 normierte Fall
Platz greift. Art. 3 des Gesetzes zur Ände-
rung des Handelsgesetzbuches ist gegenüber
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG lex specialis.

Aktenzeichen: 2 AZR 216/58

Urteil des BAG vom 24. September 1958 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilsformel zugestellt
am 24. September 1958

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. September 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Falk und Dr. Müller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Arbeitsgerichts Hagen vom 17. Dezember 1957 - 1 Ca 1219/57 - und der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Februar 1958 - 2 Sa 1/58 - aufgehoben.

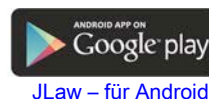
Die Gerichte für Arbeitssachen sind unzuständig.
Insoweit wird die Revision zurückgewiesen.

Auf Antrag des Klägers wird der Rechtsstreit an das Landgericht Hagen verwiesen, das auch über die bisher entstandenen Kosten entscheidet.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Januar 1956 bis zum 31. August 1957 bei der Beklagten, die ein Handelsvertretergewerbe für die Firma Daimler-Benz Aktiengesellschaft betreibt, als Verkäufer für Kraftwagen tätig. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richteten sich nach dem zwischen ihnen abgeschlossenen "Verkäufervertrag", der entsprechend einem Vordruck des Zentralverbandes des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e.V., Frankfurt am Main, abgeschlossen wurde, und dem Anstellungsschreiben der Beklagten vom 15. Dezember 1955, mit welchem die Beklagte dem Kläger den Verkäufervertrag zur Unterschrift übersandte. Dieses Schreiben enthält folgenden Satz:

"Wir erklärten Ihnen in der Besprechung (gemeint ist die vom 5. Dezember 1955), daß wir bereit sind, Sie als selbständigen Vertreter für den Verkauf von MERCEDES-BENZ-Fahrzeugen anzustellen."

Der Verkäufervertrag verpflichtete in Nr. 1 Abs. 1 den Kläger, die von der Beklagten gehandelten Kraftfahrzeuge, Zubehörteile und Betriebsmittel an Selbstverbraucher zu verkaufen und sich selbst und seine Zeit ausschließlich in den Dienst der Beklagten zu stellen, wobei weder bezahlte noch unbezahlte Nebentätigkeit ausgeübt werden durfte. Nr. 1 Abs. 2 des Vordrucks des Verkäufervertrages lautet:

"Sie haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Verkaufsgebiet, vielmehr steht es der Firma frei, neben Ihnen auch andere Personen als Verkäufer arbeiten zu lassen.

Oder:

Ihre Verkaufstätigkeit beschränkt sich auf das nachstehend gekennzeichnete Gebiet:"

Im Original des Vertrages ist weder der Satz vor dem Wort "oder" noch der Satz nach diesem Wort gestrichen oder unterstrichen; es ist auch nicht in anderer Weise, etwa durch nähere Bezeichnung eines bestimmten Gebietes, kenntlich gemacht, ob die eine oder die andere Fassung gelten soll.



Als Vergütung sagte die Beklagte dem Kläger in Nr. 4 des Verkäufervertrages ein monatliches Fixum von 300,-- DM und eine je nach Art des durch den Kläger zum Abschluß gebrachten Verkaufs gestaffelte Provision zu. Für seine Verkaufstätigkeit stellte die Beklagte dem Kläger einen Personenkraftwagen zur Verfügung, der jeden Abend in die Garage der Beklagten eingestellt werden mußte. Der Kläger mußte ein Fahrtenbuch führen und die von ihm besuchten Kunden und das Ergebnis seiner Tätigkeit sowie weitere Besuchsfristen in Karteikarten eintragen, die ebenfalls jeden Abend bei der Beklagten abgegeben werden mußten. Die Kartei war ein Hilfsmittel zur Unterstützung der Beklagten und zugleich auch eine Maßnahme, eine Übersicht über die Verkaufstätigkeit zu erhalten. Der Kläger mußte seine Kundenbesuche nicht genau nach den Weisungen der Beklagten ausführen. Er konnte seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen. Er hat hinsichtlich seiner Tätigkeit einen Gewerbebetrieb angemeldet und sein Einkommen selbst versteuert. Für das von der Beklagten gezahlte monatliche Fixum von 300,-- DM wurden weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Der Kläger bestimmte selbst, ob und wann er Urlaub nahm, wobei sich die Beklagte nur vorbehielt, daß nicht mehr als zwei Vertreter zur gleichen Zeit in Urlaub waren.

Das monatliche Einkommen des Klägers betrug durchschnittlich mehr als 500,-- DM.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe nicht nur für solche Verkäufe Provision zu beanspruchen, die er selbst zum Abschluß gebracht habe, sondern für alle Verkäufe der Beklagten, die in dem ihm angeblich zugewiesenen Verkäuferbezirk zustandegekommen seien. Aus solchen Verkäufen stehe ihm daher noch eine Provision in Höhe von insgesamt 11.301,56 DM zu.

Die Beklagte hat die Zahlung dieses Betrages abgelehnt und gegenüber der Klage des Klägers beim Arbeitsgericht die sachliche Unzuständigkeit gerügt, weil der Kläger nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe.

Das Arbeitsgericht hat nach abgesonderter Verhandlung die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit durch Zwischenurteil als unbegründet verworfen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Beide Vorinstanzen haben den Streitwert auf 11.301,56 DM festgesetzt. Mit der auf einen Betrag von 10.154,13 DM beschränkten Revision verfolgt der Kläger erstrangig das Ziel der Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Er beantragt hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Hagen.

Entscheidungsgründe:

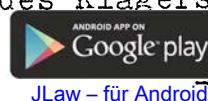
Wie der erkennende Senat wiederholt entschieden hat (BAG 1, 102; 5, 139; AP Nr. 23 zu § 2 ArbGG; Urteil vom 1. März 1958 - 2 AZR 200/57 -), kommt es für die Frage der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen, soweit die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen mit den die Klage begründenden identisch sind, allein auf die vom Kläger behaupteten Tatsachen an, nicht aber auf den wahren Sachverhalt. Das hat seinen Grund darin, daß die materiell-rechtliche Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs nicht schon anläßlich der formellen Frage der Zuständigkeit des angegangenen Gerichts vorweg, sondern eben nur von dem Gericht entschieden werden kann, dessen Zuständigkeit für die materiell-rechtliche Prüfung und Entscheidung gegeben ist.

Dieser Grundsatz bedeutet zugleich, daß es dann, wenn die klagebegründenden und zuständigkeitsbegründenden Tatsachen nicht identisch sind, bei der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht allein auf die vom Kläger behaupteten Tatsachen ankommt, sondern bei der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Zuständigkeit auch das Bestreiten und die Einwendungen des Beklagten berücksichtigt werden müssen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht daher zunächst geprüft, ob im vorliegenden Falle anspruchs- und zuständigkeitsbegründende Tatsachen identisch sind. Es kommt dabei auch zu dem richtigen Ergebnis, daß der Provisionsanspruch des Klägers gegeben sein kann, gleichgültig ob er selbständiger Handelsvertreter oder Arbeitnehmer war. Denn Anspruchsgründe für den Zahlungsanspruch des Klägers ist der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

streitige Inhalt der Nr. 1 Absatz 2 des Verkäufervertrages; die Begründetheit des Anspruchs hängt allein von der streitigen Tatsache ab, ob die erste oder die zweite Alternative der Nr. 1 Abs. 2 des Verkäufervertrages vereinbart ist. Ob dieser Verkäufervertrag seiner Rechtsnatur nach ein Dienst- oder Werkvertrag, ein Handelsvertretervertrag oder ein Vertrag sui generis ist, ist daher für die Frage, ob der Anspruch auf Zahlung der Bezirksprovision besteht, ohne Bedeutung; es kommt hier für die Begründetheit des Zahlungsanspruchs allein auf den Inhalt der vertraglichen Einzelabrede an. Die anspruchsbegründenden Tatsachen stehen im vorliegenden Rechtsstreit unabhängig neben den zuständigkeitsbegründenden Tatsachen; die Entscheidung über letztere enthält keinen Ausspruch über die materiell-rechtliche Begründetheit des Klageanspruchs. Über die Wahrheit oder Nichtwahrheit der die Zuständigkeit begründenden Tatsachen kann und muß das angegangene Gericht gemäß § 285 Abs. 1 ZPO entscheiden – und zwar gegebenenfalls nach abgesonderter Verhandlung (§ 275 Abs. 1 ZPO) –, ehe es in eine Prüfung der Wahrheit oder Nichtwahrheit der den Anspruch begründenden Tatsachen eintritt.

Diesen Weg hat das angefochtene Urteil mit Recht beschrieben, indem es bei der Prüfung der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht den Vortrag des Klägers allein zugrundegelegt, sondern auch das Bestreiten der Beklagten für erheblich angesehen und deshalb über die Behauptungen, mit denen der Kläger die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet, Beweis erhoben hat. Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger kein Arbeitnehmer ist und daß infolgedessen die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht gegeben sei.

Die Revision trägt dazu vor, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß auf Grund der Beweisaufnahme eine so weitgehende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Klägers festgestellt worden sei, daß er nur als Arbeitnehmer angesehen werden könne; wenn die Aussagen der Zeugen Nr. 1 und A. richtig gewürdigt worden seien, könne nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger Angestellter war.



Die Revision greift damit die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils in unzulässiger Weise an, denn eine Verletzung in Bezug auf das Verfahren hat die Revision nicht schlüssig behauptet (§ 554 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO).

Aus den damit für das Revisionsgericht bindend festgestellten Tatsachen hat das Landesarbeitsgericht auch die zutreffende rechtliche Schlußfolgerung gezogen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen wäre nämlich nur dann gegeben, wenn der Kläger entweder Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG oder Handelsvertreter im Sinne des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches in Verb. mit § 84 Abs. 1 und § 92 a HGB gewesen wäre. Letzteres scheidet schon deshalb aus, weil die Durchschnittsvergütung des Klägers in den letzten sechs Monaten seiner Tätigkeit für die Beklagte 500,-- DM überstieg. Da Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches nach dem aus der Stellung im Gesetz ersichtlichen Sinn der Vorschrift nur in dem dort normierten Fall die Rechtsstreitigkeiten des Handelsvertreters mit dem anderen Unternehmer der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit unterwerfen will, scheidet eine Prüfung dahin aus, ob der Kläger arbeitnehmerähnliche Person i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG war.

Der Kläger war aber auch kein Arbeitnehmer der Beklagten, sondern selbständiger Handelsvertreter. Das ergibt sich einmal aus dem Inhalt des Verkäufervertrages in Verbindung mit dem Anstellungsschreiben der Beklagten vom 15. Dezember 1955 und zum anderen aus der tatsächlichen Handhabung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Verkäufervertrag im Sinne des Revisionsrechts ein typischer Vertrag ist und das Revisionsgericht die vom Landesarbeitsgericht gegebene Auslegung deshalb in vollem Umfange nachprüfen kann oder ob er ein Einzelvertrag ist, dessen Auslegung nur der beschränkten Nachprüfung des Revisionsgerichts (Verletzung von Denkgesetzen, Erfahrungssätzen oder anerkannten Auslegungsregeln) unterliegt. In beiden Fällen läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler erkennen.



Daß der Kläger verpflichtet war, sich selbst und seine Zeit ausschließlich in den Dienst der Beklagten zu stellen und daß er keinerlei bezahlte oder unbezahlte Nebentätigkeit ausüben durfte, könnte zwar für die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers sprechen, zwingt aber nicht dazu. Denn gleich starke Bindungen und Verpflichtungen können auch zwischen Selbständigen vereinbart werden, ohne daß damit einer von ihnen die Selbständigkeit aufgibt. Das gleiche gilt für die Karteiführungspflicht des Klägers, seine Pflicht zum planmäßigen Kundenbesuch und für das Erfordernis der Genehmigung von Privatfahrten. Alle diese Vertragsbestimmungen sind auch bei selbständigen Handelsvertretern sinnvoll und üblich und letztlich nur eine nähere Bestimmung der in § 86 HGB allgemein umschriebenen Verpflichtungen des Handelsvertreters, dessen Bindung an den Unternehmer sich nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sehr eng der Bindung eines Arbeitnehmers nähern kann. Die Selbständigkeit des Handelsvertreters geht deshalb nicht verloren. Der Ausdruck "fristlose Entlassung" in Nr. 2 Abs. 4 des Vertrages besagt nichts Zwingendes; er kann in diesem Zusammenhang soviel wie "fristlose Aufkündigung" bedeuten. Ebenso ist die Verwendung des Wortes "Gehalt" in Nr. 5 Abs. 1 kein Indiz, aus dem allein schon die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers gefolgert werden muß.

Aus dem Wortlaut und der Fassung des Verkäufervertrages kann daher die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers nicht ohne weiteres gefolgert werden. Aus den übrigen Umständen ergibt sich jedoch, daß der Kläger selbständiger Handelsvertreter war. Das folgt zunächst aus dem Anstellungsschreiben der Beklagten vom 15. Dezember 1955, das eindeutig besagt, daß der Kläger als selbständiger Vertreter eingestellt werden sollte. Wenn nun auch der Wortlaut dieses Schreibens allein noch nicht entscheidend ist, so läßt doch die tatsächliche Abwicklung des Verkäufervertrages zwischen den Parteien keinen Zweifel mehr daran, daß der Kläger selbständiger Handelsvertreter war. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gestaltete der Kläger seine Arbeitszeit im wesentlichen



frei. Er konnte nach eigener Initiative Kunden besuchen und seine Tätigkeit im wesentlichen selbst bestimmen und einteilen. Er bestimmte selbst Zeit und Dauer seines Urlaubs mit der unwesentlichen Einschränkung, daß nach dem Wunsch der Beklagten jeweils nur zwei der Verkäufer in Urlaub waren. Die Eigenschaft des Klägers als selbständiger Handelsvertreter ergibt sich auch daraus, daß er auf seinen Namen einen Gewerbebetrieb angemeldet hat und daß von seinem Einkommen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeträge abgeführt wurden. Diesen Umständen gegenüber fällt die Tatsache, daß der Kläger morgens zu einer bestimmten Zeit den Wagen und die Karteikarten abholen mußte und er vorübergehend auch im Ladengeschäft der Beklagten tätig war, nicht entscheidend ins Gewicht.

Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers und damit die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen verneint.

Der Kläger hat erstmalig in der Revisionsinstanz beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Hagen zu verweisen. Dieser Antrag ist zulässig (BAG AP Nr. 25 zu § 2 ArbGG; BGH 5, 105; 16, 339; RGZ 165, 374; 170, 226; Stein-Jonas, ZPO, 18. Auflage § 276 Anm. VII; Baumbach, ZPO, 23. Auflage § 276 Anm. IIa; Wieczorek, ZPO, § 276 Anm. B II c 1). Der Senat hat ihm gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 276 ZPO stattgegeben. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 276 Abs. 3 ZPO.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Falk

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

